

Statuten der Interessensgemeinschaft „Unser Donaumoos“

1. Name

1. Die Interessensgemeinschaft führt den Namen:
„Interessensgemeinschaft Unser Donaumoos“
2. Der Sitz der Interessensgemeinschaft (nachfolgend auch mit IG benannt) ist Karlshuld.

2. Zweck und Aufgaben

1. Die Interessensgemeinschaft vertritt die Interessen der Mitglieder hinsichtlich der Planungen und Vorgehensweisen im Zuge der Donaumoos Entwicklung wie von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Mai 2021 angekündigt. Die IG soll Ansprechpartnerin für die Kommunalpolitik, den Donaumoos Zweckverband und des Donaumoos Teams in Karlshuld sein. Die IG soll mit eigenen Vorschlägen und Initiativen das Vorhaben begleiten und zielführend gestalten.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt die IG insbesondere folgende Aufgaben wahr.
 - Eine gemeinsame Positionierung und Linie für die zukünftige Ausrichtung zu finden
 - Versuche für künftige Bewirtschaftungsformen gegen entsprechende Vergütung vornehmen
 - Fachliche Veranstaltungen zu organisieren
 - Sich in den relevanten Ausschüssen zu positionieren
 - Mitgestalten statt blockieren
 - Die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen und sonstige Verteiler über den Sachstand zu informieren und zu sensibilisieren.
 - Positionierung gegen ungerechtfertigte Maßnahmen und Eingriffe ins Grundeigentum im Donaumoos

3. Die IG ist nicht ermächtigt, ihre Mitglieder beim Abschluss von Verträgen rechtsverbindlich zu verpflichten.

3. Mitglieder

Mitglieder der Interessensgemeinschaft können werden: Landwirte, wirtschaftende Betriebe und sonstige Grundeigentümer und Grundbewirtschafteter im Donaumoos sowie Firmen und Organisationen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsbereich im Donaumoos haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden der IG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

5. Austritt aus der Interessensgemeinschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

6. Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Statuten.

7. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Versammlung der IG Mitglieder beschlossenen Jahresbeiträge zu leisten.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit

- 50,-- Euro für Einzelpersonen
- 100,--Euro für Firmen, Verbände und juristische Personen.

2. Die Mitglieder haben der IG eine Faxnummer oder eine E-Mailadresse mitzuteilen, unter der die IG sie zu Versammlungen laden kann.

8. Organe

Organe der Interessensgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

10. Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der IG;

§ 26 BGB gilt für den Vorsitzenden entsprechend.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Herstellung und die Pflege von Kontakten mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - die Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit der Presse sowie den Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - die Erledigung der Korrespondenz und des Schriftverkehrs mit der Presse sowie Vertretern von Unternehmen, öffentlichen Stellen und Behörden
 - die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
3. Der Vorstand ist nur befugt, solche Zusagen abzugeben und solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Verträge abzuschließen,
 - durch die lediglich die Interessensgemeinschaft, nicht aber deren Mitglieder, verpflichtet werden und
 - die mit dem Kassenbestand der Interessensgemeinschaft erfüllt werden können und
 - denen die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern das Rechtsgeschäft bzw. der Vertrag die IG mit einem Betrag von maximal 500,00 EUR belastet bzw. verpflichtet.
4. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an dessen Stelle und übernimmt dessen Aufgaben.
5. Unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, gilt § 31 a BGB entsprechend.

10. Beirat

1. Die IG hat einen Beirat, dessen Mitglieder von der Versammlung der IG - Mitglieder gewählt.
2. Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder bestimmt die Versammlung der IG Mitglieder vor der Wahl. Die Amtsdauer des Beirates endet mit der des Vorstandes.

11. Aufgaben & Befugnisse des Beirates

1. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu unterstützen und in allen wesentlichen, die IG betreffenden Fragen und Angelegenheiten zu beraten.
2. Der Vorstand unterrichtet den Beirat regelmäßig und lädt ihn zur stimmrechtslosen Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein.
3. Aus dem Kreis der Beiräte wählen die Vorstandschaft und die Beiräte jeweils einen Kassier und einen Schriftführer.

12. Versammlung der IG - Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in einer Versammlung aus.
2. Der Versammlung obliegt
 - * die Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme- und Jahresbeiträge
 - die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlussgegenstände
 - die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern

13. Einberufung & Leitung der Versammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung per Fax oder per E-mail geladen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies
 - im Interesse der IG liegt oder
 - mindestens 25 % der Mitglieder verlangen

14. Beschlussfassungen

1. Die Versammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Auflösung beschließt die Versammlung mit 3/4 Mehrheit.

